

Gründungssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

**"Unser Wasser.
Verein zur Wahrung von Eigentum und Eigenständigkeit im Landkreis
Miesbach"**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung der Rechte und Belange der Grundeigentümer im Landkreis Miesbach, sowie die Vertretung der Interessen aller natürlichen und juristischen Personen im Landkreis Miesbach, die von einer Schutzgebietsplanung, -ausweisung und Schutzgebietsauflagen oder von sonstigen Rechtsverordnungen mit Auflagen betroffen und Mitglieder dieses Vereins sind. Der Verein thematisiert darüber hinaus alle Einschränkungen und Konsequenzen, die sich für natürliche und juristische Personen im Landkreis Miesbach aus wasserrechtlichen Fragen ergeben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsarbeit materiell und ideell unterstützen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Die Daten der Mitglieder dürfen nur zu Vereinszwecken im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze gespeichert oder elektronisch verarbeitet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - c) durch Auflösung der juristischen Person,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder –ziele gröblich verstoßen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Beiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann während des Geschäftsjahres bei neu eintretenden juristischen Personen die Höhe der Beiträge und des Aufnahmebeitrages im Einzelfall festlegen und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Zur Erledigung konkreter Aufgaben kann der Vorstand die Bildung von Ausschüssen und deren Verfahren beschließen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 3.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Beiträgen, deren Höhe und Fälligkeit,
 - d) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand und Beirat, deren Rechnungslegung sowie die entsprechenden Entlastung; die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anders.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen gelten als einfaches Mitglied und haben dementsprechend eine Stimme.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Bei Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Vorstandsaufgaben

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und Führung seiner Geschäfte, er ist für alle Angelegenheiten und Verwaltungsaufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Geschäftsführung des Vereins;
 - d) die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist;
 - e) die Rechnungslegung;
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) die Bestellung oder den Widerruf der Mitglieder des Beirates und des Fachbeirates sowie die Bildung von Ausschüssen.

- h) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, die auf Grund von Vorschlägen des Registergerichtes oder wegen gesetzlicher Vorgaben vorgenommen werden sollen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden
- i) Weitere Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vorschlagsrecht liegt bei jedem einzelnen Mitglied.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorsitzend kann die Aufgabe, Vorstandssitzungen einzuberufen, an seinen Stellvertreter delegieren. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zulassen. Die Beschlussfassung erfolgt dann schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.
2. Im übrigen ist alles Nähere in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Beirates unterstützen die Arbeit des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung ist auch auf schriftlichem Wege möglich, wenn alle Mitglieder der Auflösung schriftlich zustimmen.

Miesbach, den 29. Mai 2008